

Elternbrief

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme und des Aufenthalts Ihres Kindes in unserer Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine der in Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheit hat, darf es den Kindergarten gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Ob in einem solchen Fall ein Attest erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus der folgenden Übersicht (nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts):

<u>Attest erforderlich</u>	<u>Attest nicht erforderlich, Wiederezulassung erfolgt nach</u>		
	<u>Intervall nach Krankheitsbeginn</u>	<u>Intervall nach einer vorschriftsmäßig durchgeführten Antibiotikabehandlung</u>	<u>Intervall nach Abklingen der Symptome</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Scabies (Krätze) • Impetigo (ansteckende Borkenflechte) • Tuberkulose • Diphtherie • EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien) – Enteritis • Shigellose • Cholera • Typhus • Paratyphus • Polio • Pest • VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis A (7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome) • Masern (5 Tage nach Auftreten des Ausschlags) • Mumps (9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse) • Windpocken (7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten (5 Tage) • Scharlach (24 Stunden) • Streptokokkenangina (24 Stunden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Akute Gastroenteritis (2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls) • Meningitis (nach Abklingen der Symptome)

- Hat Ihr Kind die in Tabelle 2 aufgeführten Erreger in seinem Körper, so darf es auch dann nicht den Kindergarten besuchen, wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist (§ 34 (2) IfSG). In einem solchen Fall, darf das Kind erst dann den Kindergarten wieder besuchen, wenn das Gesundheitsamt dies erlaubt.
- Bei den in Tabelle 3 aufgeführten Krankheiten, darf Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen, wenn die Krankheit bei einer anderen Person in Ihrem Haushalt auftritt (§ 34 (3) IfSG)
- **In allen Fällen sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, unverzüglich den Kindergarten unter Angaben der medizinischen Diagnose zu benachrichtigen.**
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes vonseiten der Gesundheitsbehörden geahndet werden.
- Das Verhalten bei Kopflausbefall entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich im Zweifelsfall nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an.